

Zur weiteren Vertiefung des Stoffes sind folgende Bücher zu empfehlen:

- Brinkmann, V. (2010): Sozialwirtschaft, Wiesbaden: Gabler.
- Maelicke, B. (2006). Finanzierung in der Sozialwirtschaft, Baden-Baden: Nomos.
- Nicolini, J. (2006). Finanzierung für Sozialberufe: Grundlagen – Beispiele – Übungen, Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwissenschaften.
- Vilain, M. (2006). Finanzierungslehre für Nonprofit-Organisationen: zwischen Auftrag und ökonomischer Notwendigkeit, Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwissenschaften.
- Bachert, R. & Schmidt, A. (2010). Finanzierung von Sozialunternehmen, Freiburg: Lambertus.
- Diakonisches Werk der EKD (1991). Leitfaden zur wirtschaftlichen Förderung diakonischer Einrichtungen, Stuttgart: Verl.-Werk der Diakonie.

Nach wie vor zu empfehlen ist die Habilitationsschrift von Neumann:

- Neumann, V. (1992). Freiheitsgefährdung im kooperativen Sozialstaat, Köln: Heymanns.

---

# Literaturverzeichnis

- Aids-Hilfe Bielefeld** (Hrsg.). Projekt Tierpension. <http://www.tierpension-in-bielefeld.de/sozialprojekt.html>. Zugegriffen: 24. März 2016.
- Akademie für Aus- und Weiterbildung** (Hrsg.). Bildungsgutschein. <http://www.dts-verwaltung.de/dts/wp-content/uploads/2015/02/bildungsgutschein-muster.jpg>. Zugegriffen: 25. März 2016.
- Altruja** (Hrsg.). Fundraising-Studie 2014. <http://www.altruja.de/assets/Ergebnisse-Online-Fundraising-Studie-2014.pdf>. Zugegriffen: 20. März 2016.
- Annastift Bildungswerk** (Hrsg.). [http://www.annastift-berufsbildungswerk.de/cfscripts/main\\_integration.cfm?auswahl=01.05](http://www.annastift-berufsbildungswerk.de/cfscripts/main_integration.cfm?auswahl=01.05). Zugegriffen: 28. März 2016.
- Ausbildung und Arbeit Plus GmbH** (Hrsg.): Ausbildungsbegleitende Hilfen. <http://www.aundaplus.de/22-0-Angebote.html>. Zugegriffen: 21. März 2016.
- Bachert, R. & Schmidt, A.** (2010). Finanzierung von Sozialunternehmen. Freiburg: Lambertus.
- BBJ Consult Info** (1989). Ausgabe III/IV, 4. Jahrgang. Berlin.
- BBJ Consult Info** (1992). Ausgabe III/IV, 7. Jahrgang. Berlin.
- BBJ Consult Info** (1994). Ausgabe III/IV, 9. Jahrgang. Berlin.
- Betterplace lab** (2013). Spenden in Deutschland 2013. <http://www.betterplace-lab.org/de/blog/spendenmarkt-2013-aktuelle-presentation-ist-online>. Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Bomliz Group** (2004). Sponsoringtrends 2004, Bonn. [http://www.sponsors.de/uploads/tx\\_svsstudiengaenge/BBG\\_Sponsoring-Trends\\_2004.pdf](http://www.sponsors.de/uploads/tx_svsstudiengaenge/BBG_Sponsoring-Trends_2004.pdf). Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Brinkmann, V.** (2010). Sozialwirtschaft. Grundlagen, Modelle, Finanzierung. Wiesbaden: Gabler.
- Bruhn, M.** (2010). Sponsoring. Systematische Planung und integrativer Einsatz. Wiesbaden: Gabler.
- Bundesagentur für Arbeit** (2013). Arbeitsmarktberichterstattung: Grundsicherung in Deutschland, Kurzinformation: Kinder und Jugendliche in der Grundsicherung, Nürnberg
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** (Hrsg.). ESF-Programm Rückenwind. <http://www.bagfw-esf.de/rueckenwind-2015-2020>. Zugegriffen: 24. April 2016.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (Hrsg.). Europäischer Sozialfonds für Deutschland. <http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Bundes-OP/inhalt.html>. Zugegriffen: 01. August 2015.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2014). Sozialbericht 2013. Bonn.
- Bundesverband Deutscher Stiftungen** (2014). Stiftungen in Zahlen 2014. [http://www.stiftungen.org/no\\_cache/de/forschung-statistik/statistiken.html](http://www.stiftungen.org/no_cache/de/forschung-statistik/statistiken.html). Zugegriffen: 23. Juli 2015.

- Caritas (Hrsg.). Ökoprojekt Betzdorf. <http://www.caritas-betzdorf.de/beitraege/oekoprojekt/326182>. Zugegriffen: 23. Februar 2016.
- Dahme, H. J./ Schütter, S. & Wohlfahrt, N. (2008). Lehrbuch Kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste. Weinheim: Juventa.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.). Themen. <https://www.dkjs.de/themen/> Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Deutscher Spendenrat e. V. / GfK (2015). Bilanz des Helfens 2015. [http://www.spendenrat.de/wp-content/uploads/spendenrat/downloads/bdh/Bilanz\\_des\\_Helfens\\_2015.pdf](http://www.spendenrat.de/wp-content/uploads/spendenrat/downloads/bdh/Bilanz_des_Helfens_2015.pdf). Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Diakonisches Werk d. EKD (1991). Leitfaden zur wirtschaftlichen Führung diakonischer Einrichtungen und Werke. Stuttgart: Verl.-Werk der Diakonie.
- Eberle, U. & Stöbener, D. (2000). Gutes tun mit Gewinn, in: Die Zeit vom 21.9.2000, S. 69.
- ESF. Programme, Förderperiode 2014-2020. <http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/inhalt.html#land2543246>. Zugegriffen: 15. Oktober 2015.
- Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung (2010). – Die Polin ganz legal. 8. August 2010, S. 5
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2008) vom 2. September 2008.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2008) vom 17. Dezember 2008.
- Giving-USA (2011). Giving USA 2011. [www.givingusa.org](http://www.givingusa.org). Zugegriffen: 12. Juni 2012.
- Halfar, B. (2008). Finanzierung sozialer Dienstleistungen. In: Maelicke B. (Hrsg.): *Lexikon der Sozialwirtschaft* (S. 358-363). Baden-Baden: Nomos.
- Hermanns, A. (2008). Sponsoring Trends 2008. [http://dfb.vibss.de/fileadmin/Medienablage/Marketing/Sponsoring/Sponsoringtrends\\_2008.pdf](http://dfb.vibss.de/fileadmin/Medienablage/Marketing/Sponsoring/Sponsoringtrends_2008.pdf). Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Infodienst der Deutschen Wirtschaft (Hrsg.). [http://www.iwkoeln.de/\\_storage/asset/114750/storage/iwm:image-zoom/file/2886350/01562091.jpg](http://www.iwkoeln.de/_storage/asset/114750/storage/iwm:image-zoom/file/2886350/01562091.jpg). Zugegriffen: 01. August 2015.
- Institut Arbeit und Qualität der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.). LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufen 1996- 2014. [http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitikaktuell/\\_Politikfelder/Gesundheitswesen/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVI42.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitikaktuell/_Politikfelder/Gesundheitswesen/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVI42.pdf). Zugegriffen: 22. Mai 2015.
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2004). Wohlfahrtsverbände in Deutschland. Auf den Schultern der Schwachen, Köln.
- Institut für Training und Beratung. Sonderprogramme der Arbeitsagenturen. <http://www.itb-net.de/weiterbildung/foerderung.html>. Zugegriffen: 25. März 2016.
- Krüger, R. (1992). Finanzierung von Sozialleistungen, SM – Skript (unveröffentlicht), Lüneburg.
- Lotto-Stiftung-Berlin (Hrsg.). Zuwendung <http://www.lotto-stiftung-berlin.de/index.php/stiftung-kopf/zuwendung>. Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Maelicke B. (2008). Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos.
- Maelicke, B. (2006). Finanzierung in der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos.
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (Hrsg.). <http://www.mdk.de/1328.htm>. Zugegriffen: 01. April 2015.
- Mehls, S. & Salas-Gomez, P. (1999). Von der Zuwendung zum Leistungsvertrag. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1 und 2.
- Menninger, O. (2006). Über Treuhandverträge zu mehr Leistungsorientierung. In: Maelicke, B. (Hrsg.), *Finanzierung in der Sozialwirtschaft* (162-172). Baden-Baden: Nomos.
- Merchel, J. (2008). Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit. Weinheim: Juventa.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2002). Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG / SGB VIII. Münster: Votum.

- Münder, J. (1993). Frankfurter Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Münster: Votum.
- Neumann, V. (1992). Freiheitsgefährdung im kooperativen Sozialstaat. Köln: Heymanns.
- Neumayr, M./ Schober, C. & Schneider, H. (2013). Spenden und Stiftungszuwendungen. In: Handbuch der Nonprofit-Organisationen. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Nicolini, H. J. (2006). Finanzierung für Sozialberufe: Grundlagen – Beispiele – Übungen. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwissenschaften.
- Niemeier, H. P. (2006). Gestaltungsmöglichkeiten im Zuwendungsrecht. In: Maelicke, B. (Hrsg.), *Finanzierung in der Sozialwirtschaft* (157-161). Baden-Baden: Nomos.
- Papenheim, H.G. & Baltes, J. (2010). Verwaltungsrecht für die soziale Praxis. Frechen: Recht für die Soziale Praxis.
- Pfannendörfer, G. (1999). Einleitung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1-2/99, 4
- PWC, PriceWaterhouseCooper (2007). Unternehmen als Spender. Eine Befragung unter den 500 größten Aktiengesellschaften in Deutschland zu ihrem Spendenverhalten und ihren Kriterien für die Spendenvergabe.
- Robert-Bosch-Stiftung (Hrsg.). Wie wir fördern. <http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/foerdergrundsaeetze.asp>. Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Schellberg, K. (2014). Finanzierung in der Sozialwirtschaft. In: Arnold, U., Grundwald, K. & Maelicke, B. (Hrsg.), *Lehrbuch der Sozialwirtschaft* (224-275). Baden-Baden: Nomos
- Schubert, B. (2006). Abwarten ist keine Lösung, Das Persönliche Budget hat gravierende Auswirkungen auf die Leistungserbringer. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 5/06, 175-178.
- Stadt Berlin (Hrsg.). EFRE Projekt. <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/projektbeispiele/artikel.367135.php>. Zugegriffen: 10. März 2016.
- Stadt Bielefeld (Hrsg.). Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen. <https://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/Frauenhandbuch0814.pdf>. Zugegriffen: 11. April 2016.
- Stadt Grefrath (Hrsg.). Bildungs- und Teilhabeleistungen. <https://www.grefrath.de/de/inhalt/bildungs-und-teilhabeleistungen/&nid1=41204>. Zugegriffen: 22. März 2016.
- Statista. Sportsponsoring. <http://de.statista.com/themen/1084/sportsponsoring/>. Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Statistisches Bundesamt (2009). Lohn-/Einkommenssteuerstatistik.
- Statistisches Bundesamt (2013). Statistik der Sozialhilfe. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, 12
- Statistisches Bundesamt (2014). Nettoausgaben der Sozialhilfe 2014. [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/\\_Grafik/Nettoausgaben\\_Sozialhilfe.png%3F\\_\\_blob%3Dposter](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/_Grafik/Nettoausgaben_Sozialhilfe.png%3F__blob%3Dposter). Zugegriffen: 01. August 2015.
- Statistisches Bundesamt (2015). Pressemitteilung vom 12. März 2015 – 94/15. Berlin.
- Teske, W. (2006). Welchen Stellenwert haben öffentliche Zuwendungen für die zukünftige Finanzierung der Sozialwirtschaft? In: Maelicke, B. (Hrsg.), *Finanzierung in der Sozialwirtschaft* (58-65). Baden-Baden: Nomos.
- TNS Infratest (2011). Social Marketing. Deutscher Spendenmonitor. Classics 2011. [http://www.tns-infratest.com/presse/pdf/Presse/TNS\\_Infratest\\_Deutscher\\_Spendenmonitor\\_2011.pdf](http://www.tns-infratest.com/presse/pdf/Presse/TNS_Infratest_Deutscher_Spendenmonitor_2011.pdf). Zugegriffen: 18. Oktober 2015.
- Unitracc (Hrsg.). Grafik öffentlicher Ausschreibung. <http://www.unitracc.com/mediathek/structure/nodomain/vergaberecht-oeffentliche-ausschreibung>. Zugegriffen: 10. März 2016.

- Urselmann, M.** (2014). Fundraising. In: Arnold, U., Grundwald, K. & Maelicke, B. (Hrsg.), *Lehrbuch der Sozialwirtschaft* (707-733). Baden-Baden: Nomos.
- Verordnung (EG)** Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 26. 06. 1999, L 161/14
- Verordnung (EU)** Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Verordnung (EU)** Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds.
- Vilain, M.** (2006). *Finanzierungslehre für Nonprofit-Organisationen: zwischen Auftrag und ökonomischer Notwendigkeit*. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwissenschaften.
- WSL** (Hrsg.): Aktivierung- und Vermittlungsgutschein. [http://www.wsl-service.de/sites/wsl-service/wsl\\_images/AVGS\\_Seite01.png](http://www.wsl-service.de/sites/wsl-service/wsl_images/AVGS_Seite01.png). Zugegriffen: 21. März 2016.

---

# Anlagen

Zur Veranschaulichung der hier vorgestellten Themen, werden im Folgenden einige ausgewählte Anlagen angeführt:

- Beispiel einer Leistungsvereinbarung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Einkommenssteuergesetz (EStG) § 10b (steuerbegünstigte Zwecke)
- Auszug aus der Abgabenordnung (AO) §§ 51-55

---

## Beispiel einer Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarung  
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII  
i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII  
für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort,**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg** entsprechend  
der Kommunalen Vereinbarung  
für die Einrichtung

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot  
**stationäre Wohngruppen**

## I Strukturdaten des Leistungsangebotes

### § 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII,

### § 2 Strukturdaten

#### (1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

**Anzahl** Gruppen mit insgesamt **Anzahl** Plätzen,  
davon

**Anzahl** Plätze in **Name der Gruppe**, **Adresse**

**Anzahl** Plätze in **Name der Gruppe**, **Adresse**

**Anzahl** Plätze in **Name der Gruppe**, **Adresse**

## (2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an **Anzahl** Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von Anzahl Stunden/Tag geöffnet.

## (3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)

Die Nachtbereitschaft erfolgt **Text**

2. **Ergänzende Betreuung/ergänzende Leistungen** (§ 6 Abs. 2 e RV)

in Form von

**Text**

3. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
5. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV).

## (4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) – können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

## (5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart .

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

**Text**

**Text**

**Text**

**Text**

**Text**

## § 3 Personelle und sachliche Ausstattung der Regelleistung

### (1) Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
2. Ergänzende Betreuung / ergänzende Leistungen
3. Hilfe- und Erziehungsplanung / Fachdienst
4. Regieleistungen
  - Leitung
  - Verwaltung
  - Hauswirtschaft



## (2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Ggfs. noch ergänzender Text

## § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

### § 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere:

Text

### § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Text

im Aufnahmealter von Zahl Jahren bis Zahl Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation: Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

Text

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### 1. Regelleistungen 1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer **gruppenbezogenen/gruppenübergreifenden** Nachtbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
  - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z. B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
  - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
  - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
  - **Text**
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
  - In die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch- handwerklichen Bereich (z. B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung z. B. beim Einkaufen
  - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z. B. Körperpflege Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
  - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
  - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
  - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
  - **Text**

## 2. Ergänzende Betreuung

Die ergänzende Betreuung umfasst folgende Leistungen:

Text im Umfang von

## 3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
  - Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
  - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
  - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
  - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
  - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
  - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

## 4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## 5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**  
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- **Leistungen der Verwaltung**  
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.
- **Leistungen der Hauswirtschaft**  
Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.
- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**  
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

## (2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

## (3) Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

Text

Text

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Text

### § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

#### **Gruppenpädagogischer Dienst:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

#### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

#### **Leitung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

**Verwaltung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

**Sonstige Bereiche**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

**§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

**Text****§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

**III Schlussbestimmungen****§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

**§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **Datum**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **Datum**.

Für die Leistungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

**Ort/Unterschriftsdatum**

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung

**Ort/Unterschriftsdatum**

(Quelle:[http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/hilfen\\_zur\\_erziehung/heime/Leistungsver.stationaer.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/hilfen_zur_erziehung/heime/Leistungsver.stationaer.pdf) (Zugriff 1.8.2015))

---

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Stand: 01.01.2014

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

## 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.

1.3 Der Empfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Empfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen ohne Angaben zur Höhe der Entgelte ausgebracht (z. B. S, ÜT, AT ohne Angabe einer Besoldungsgruppe), bedarf die Festsetzung der Entgelte in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Das Gleiche gilt für außertariflich entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 bewertete Stellen.

1.4 Empfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) zu 50 vom Hundert und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung als zwingende Voraussetzung für den Vertragsabschluss fordert. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) weniger als 50 vom Hundert, so dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Empfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes.

1.5 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf



anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen / Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen / Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.6 Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.8 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- auf Grund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder
- die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
- andere Vergabebestimmungen einzuhalten,

bleiben unberührt.

#### **4. Inventarisierungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können.

## 6. Buchführung

6.1 Die Kassen- und Buchführung sind entsprechend den Regeln der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Länder oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.

## 7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter

Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

## **8. Prüfung der Verwendung**

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungs-zwecks verwendet oder
- 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungs-zwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**

Stand: 01.01.2014

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf.

Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberfinanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel

oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

### 3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- auf Grund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A. der VOB (VOB/A -EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder
- die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
- andere Vergabebestimmungen einzuhalten,

bleiben unberührt.



#### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises -weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## 6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechender Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bilder und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

## **Einkommensteuergesetz (EStG) § 10b** **Steuerbegünstigte Zwecke**

Stand: 01.01.2007

(1) <sup>1</sup>Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. <sup>3</sup>Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. <sup>4</sup>Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. <sup>5</sup>Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. <sup>6</sup>Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht,

ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.<sup>7</sup> Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.<sup>8</sup> Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern.<sup>9</sup> Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen.<sup>10</sup> § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) <sup>1</sup>Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden.<sup>2</sup> Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.<sup>3</sup> Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.<sup>4</sup> § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig.

<sup>2</sup>Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. <sup>2</sup>Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. <sup>3</sup>Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. <sup>4</sup>In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. <sup>5</sup>Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. <sup>6</sup>Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) <sup>1</sup>Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. <sup>2</sup>Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. <sup>3</sup>Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. <sup>5</sup>Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

## **Auszug aus der Abgabenordnung (AO) §§ 51 – 55 i. d. Fassung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes**

Stand: 01.01.2009

### **§ 51 – Allgemeines**

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuerbegünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

### **§ 51 – Allgemeines – in der bis 31.12.2008 gültigen Fassung**

*Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Kör-*



*perschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.*

## § 52 – Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2)

### Rechtslage ab 1.1.2007

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-

### Rechtslage bis 31.12.2006

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

- Durchführungsverordnung), ihrer Unter- 25.  
verbände und ihrer angeschlossenen  
Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politische,  
rassisch oder religiös Verfolgte, für  
Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler,  
Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegs-  
hinterbliebene, Kriegsbeschädigte und  
Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und  
Behinderte sowie Hilfe für Opfer von  
Straftaten; Förderung des Andenkens  
an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophen-  
opfer; Förderung des Suchdienstes für  
Vermisste;
  11. die Förderung der Rettung aus Lebens-  
gefahr;
  12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Ka-  
tastrophen- und Zivilschutzes sowie der  
Unfallverhütung;
  13. die Förderung internationaler Gesinnung,  
der Toleranz auf allen Gebieten der Kul-  
tur und des Völkerverständigungsgedan-  
kens;
  14. die Förderung des Tierschutzes;
  15. die Förderung der Entwicklungszusam-  
menarbeit;
  16. die Förderung von Verbraucherberatung  
und Verbraucherschutz;
  17. die Förderung der Fürsorge für Strafge-  
fangene und ehemalige Strafgefangene;
  18. die Förderung der Gleichberechtigung  
von Frauen und Männern;
  19. die Förderung des Schutzes von Ehe und  
Familie;
  20. die Förderung der Kriminalprävention;
  21. die Förderung des Sports (Schach gilt als  
Sport);
  22. die Förderung der Heimatpflege und  
Heimatkunde;
  23. die Förderung der Tierzucht, der  
Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des  
traditionellen Brauchtums einschließlich  
des Karnevals, der Fastnacht und des  
Faschings, der Soldaten- und Reservisten-  
betreuung, des Amateurfunkens, des  
Modellflugs und des Hundesports;
  24. die allgemeine Förderung des demokra-  
tischen Staatswesens im Geltungsbereich  
dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Be-  
strebungen, die nur bestimmte Einzelin-  
teressen staatsbürgerlicher Art verfolgen

- oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

### § 53 – Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
  - a. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
  - b. andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheides, der für den

Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

#### § 54 – Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

#### § 55 – Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
7. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

*(gültige Fassung bis 31.12.2012: Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.)*

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

## Über den Autor

Prof. Dr. phil. Ludger Kolhoff, Jahrgang 1957, studierte Pädagogik, Elektrotechnik und Politikwissenschaft in Berlin, (Erstes Technisch-Wissenschaftliches Staatsexamen, Magisterexamen, Promotion zum Dr. phil.).

Von 1979–1984 war er Geschäftsführer und Sonderbeauftragter für Selbsthilfefprojekte des „Martinswerk e.V.“ (Mitglied des Diakonischen Werkes) in Berlin. Nach dem Studienreferendariat (Zweites Technisch-Wissenschaftliches Staatsexamen) arbeitete er in Berlin von 1986–1993 als Studienrat an einer Berufsschule mit sonderpädagogischen Aufgaben und war parallel von 1983–1993 Aufsichtsrats- und Fachbeiratsvorsitzender des Sanierungstreuhand- und Beschäftigungsträgers „Stattbau Stadtentwicklungs GmbH“ und von 1991 bis 1993 Gründungsgeschäftsführer der „Perspektive, Gesellschaft für Bauberatung und Betreuung mbH“, einer Tochtergesellschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Landesverband Berlin) und der Stattbau GmbH.

Seit 1993 ist er Professor an der Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule Braunschweig-Wolfenbüttel (Ostfalia) und vertritt das Lehrgebiet Soziales Management mit den Aufgabenschwerpunkten: Organisation/Organisationsentwicklung/Projektmanagement, Finanzierung, Personalmanagement und Existenzgründung.

Seit 2001 leitet er den Masterstudiengang Sozialmanagement.

Er ist Mitherausgeber der Schriftenreihen „Basiswissen Sozialwirtschaft und Sozialmanagement“ und „Perspektiven Sozialwirtschaft und Sozialmanagement“ bei Springer VS und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmanagement/ Sozialwirtschaft an Hochschulen (BAG SMW) e. V.

**Prof. Dr. Ludger Kolhoff**, Leiter des Masterstudiengangs Sozialmanagement, Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Salzdahlumer Str. 46/48, 38302 Wolfenbüttel (L.Kolhoff@Ostfalia.de).